HARBURG 40

Auszug aus der Verardnung über diesen Bebauungsplan vom 15. Juni 1976

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

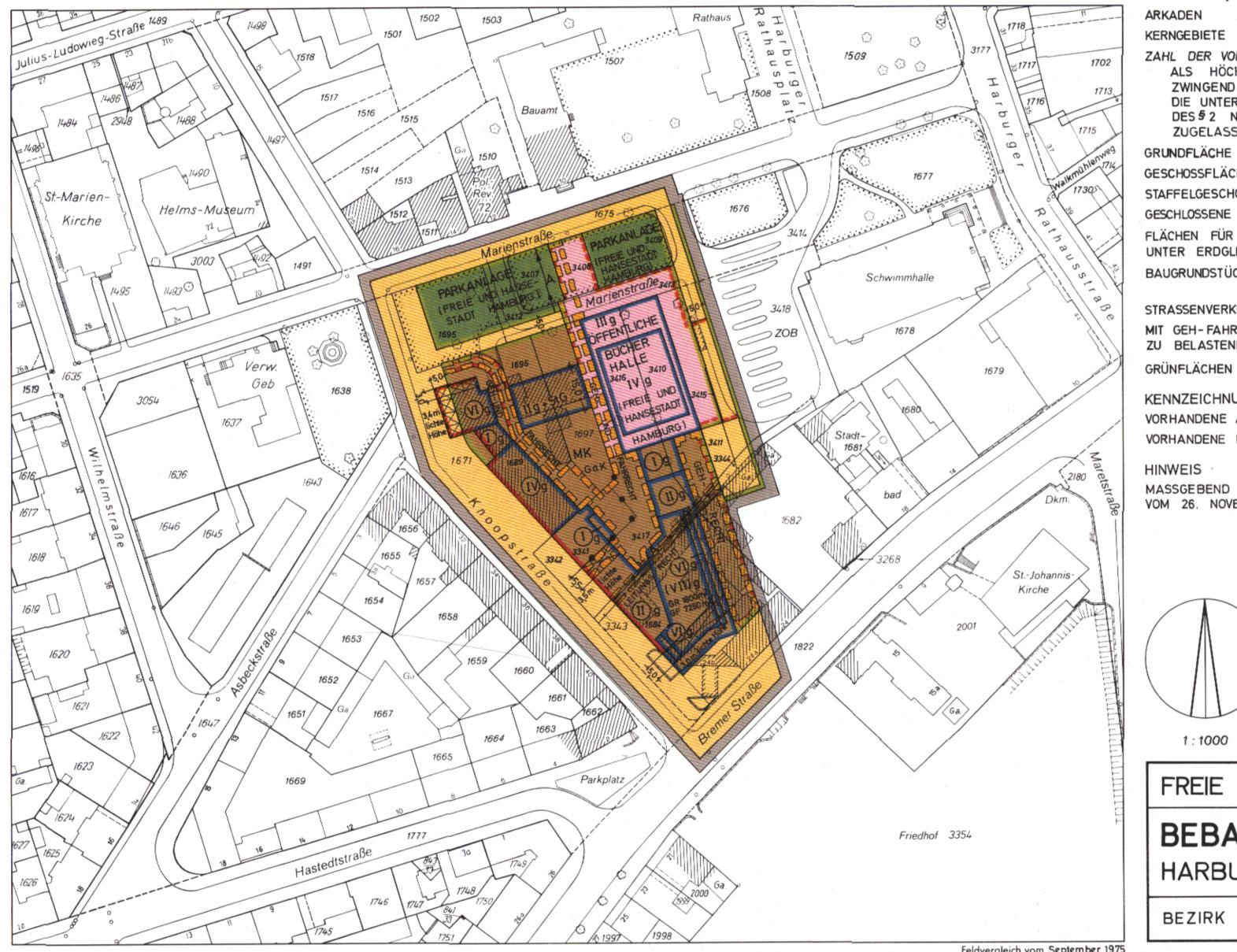
1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befug-

chen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festge setzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Garage unter Erdgleiche auf den Flurstücken 1684, 1696, 1697, 3341 und 3417 und der nicht überbaubaren Hofflächen auf den Flurstücken 3341, 3416 und 3417 der Gemarkung Harburg an die Verkehrsflächen Zufahrten anzulegen und zu unter-

nis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentli-

2. Das Staffelgeschoß ist auf den Flurstücken 1696 und 1697 der Gemarkung Harburg von den Vorder- und Rückfronten sowie von den freistehenden Giebeln mindestens 2,0 m zurückzusetzen.

3. Für die sechsgeschossige Bebauung auf den Flurstücken 1684 und 3417 der Gemarkung Harburg kann im Rah-men der festgesetzten Geschoßfläche ein weiteres Vollgeschoß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch das zusätzliche Geschoß keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.



Feldvergleich vom September 1975 Treie and Hansestadt Hamburg Kataster- und Vermessungsamt Baubehörde 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Landesplanungsamt

Ruf 35 10 71

BEBAUUNGSPLAN HARBURG 40

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN

ARKADEN

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND DIE UNTER DEN VORAUSSETZUNGEN DES \$ 2 NUMMER 3 DES PLANTEXTES ZUGELASSEN WERDEN KANN

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

STAFFELGESCHOSS

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

UNTER ERDGLEICHE

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

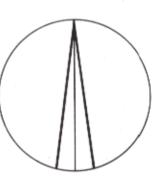
KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

HAMBURG UND HANSESTADT

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI S.341)

z.B

(VII)

GR 1800 m²

GF 7250 m²

StG

GaK

HARBURG 40

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 701

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

M. 23818

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 40

Vom 15. Juni 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Harburg 40 für den Geltungsbereich Knoopstraße Marienstraße über die Flurstücke 3414, 3418, 3344, 1682 und 1684 der Gemarkung Harburg Bremer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

 Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Garage unter Erdgleiche auf den Flurstücken 1684, 1696, 1697, 3341 und 3417 und der nicht überbaubaren Hofflächen auf den Flurstücken 3541, 3416 und 3417 der Gemarkung Harburg an die Verkehrsflächen Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.

- 2. Das Staffelgeschoß ist auf den Flurstücken 1696 und 1697 der Gemarkung Harburg von den Vorder- und Rückfronten sowie von den freistehenden Giebeln mindestens 2,0 m zurückzusetzen.
- 5. Für die sechsgeschossige Bebauung auf den Flurstücken 1684 und 3417 der Gemarkung Harburg kann im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche ein weiteres Vollgeschoß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch das zusätzliche Geschoß keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Juni 1976.